

Brüssel, den 19. Oktober 2026
(OR. en)

14653/26

AGRI 764
AGRIFIN 184
AGRIORG 132
DELECT 161

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	19. Oktober 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 8501 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 19.10.2026 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpflanzungen und der Funktionsweise der Datenbank für Analysewerte von Isotopendaten im Weinsektor

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 8501 final.

Anl.: C(2026) 8501 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.10.2026
C(2026) 8501 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 19.10.2026

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 hinsichtlich des
Genehmigungssystems für Rebpflanzungen und der Funktionsweise der Datenbank für
Analysewerte von Isotopendaten im Weinsektor**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission ergänzt die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 durch Vorschriften hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpfanzungen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen.

Die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wurde durch die Verordnung (EU) 2026/471 („Weinpaket“) geändert, insbesondere in Bezug auf i) die Verlängerung der Anwendung des Genehmigungssystems für Rebpfanzungen; ii) Änderungen bezüglich der Gültigkeitsdauer von Genehmigungen für Wiederbepflanzungen und der Verwaltungssanktionen, die für nicht in Anspruch genommene Genehmigungen für Pflanzungen und Wiederbepflanzungen verhängt werden; iii) einige Änderungen der Kriterien für die Anwendung der Obergrenze für Genehmigungen für Neuanpflanzungen auf regionaler Ebene und im Zusammenhang mit den Prioritätskriterien für ihre Zuteilung.

Daher müssen einige Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 aktualisiert werden, um diesen Änderungen im Zusammenhang mit dem Genehmigungssystem für Rebpfanzungen Rechnung zu tragen. Es ist auch sinnvoll, die Bestimmungen in Bezug auf die Funktionsweise der Datenbank für Analysewerte von Isotopendaten für den Weinsektor und Verweise auf andere Rechtsakte, die nicht mehr in Kraft sind, zu aktualisieren.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Seit 16. März 2026 fanden in der Sachverständigengruppe im Rahmen der einheitlichen gemeinsamen Marktorganisation Konsultationen mit Sachverständigen aus den 27 Mitgliedstaaten statt.

In diesen Sitzungen stellten die Kommissionsdienststellen Änderungsfassungen des Textes vor, in denen den Bemerkungen und Kommentaren Rechnung getragen wurde, die in den vorherigen Sitzungen vorgebracht oder den Kommissionsdienststellen schriftlich übermittelt wurden. Dieses Konsultationsverfahren hat zu einem breiten Konsens über den Entwurf der delegierten Verordnung geführt.

Auch die öffentliche Konsultation, bei der der Entwurf der delegierten Verordnung vom 6. August bis zum 3. September 2026 auf dem Portal „Bessere Rechtsetzung“ zugänglich war, hat die allgemeine Zustimmung bestätigt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Diese delegierte Verordnung enthält Bestimmungen zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273, mit denen bestimmte Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, die für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für Weinbauerzeugnisse erforderlich sind, ergänzt werden.

Ziel ist die Aufnahme neuer Bestimmungen, die den mit der Verordnung (EU) 2026/471 in die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingeführten Änderungen in Bezug auf das Genehmigungssystem für Rebpfanzungen Rechnung tragen, die Bestimmungen bezüglich der Funktionsweise der Datenbank für Analysewerte von Isotopendaten für den Weinsektor verbessern und Verweise auf andere Rechtsakte, die nicht mehr in Kraft sind, aktualisieren.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 19.10.2026

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpfanzungen und der Funktionsweise der Datenbank für Analysewerte von Isotopendaten im Weinsektor

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 69, Artikel 89, Artikel 90a Absatz 5, Artikel 145 Absatz 4, Artikel 147 Absatz 3, Artikel 216 Absatz 4 Buchstabe b und Artikel 223 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission² enthält Vorschriften zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 insbesondere hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpfanzungen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen.
- (2) Im Jahr 2024 wurde eine Hochrangige Gruppe „Weinpolitik“ eingerichtet, um die Herausforderungen zu erörtern, mit denen der Weinsektor der Union in jüngster Zeit konfrontiert ist, und diese Hochrangige Gruppe verabschiedete politische Empfehlungen für die Zukunft des Weinsektors der EU, was zur Annahme der Verordnung (EU) 2026/471 des Europäischen Parlaments und des Rates³ führte, mit der auch mehrere Bestimmungen in Bezug auf das Genehmigungssystem für Rebpfanzungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geändert wurden.

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671. ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>.

² Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpfanzungen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die diesbezüglichen Kontrollen und Sanktionen sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 555/2008, (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission (ABl. L 58 vom 28.2.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2018/273/oj).

³ Verordnung (EU) 2026/471 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2026 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) Nr. 251/2014 und (EU) 2021/2115 in Bezug auf bestimmte Marktvorschriften und sektorbezogene Unterstützungsmaßnahmen im Weinsektor und für aromatisierte Weinerzeugnisse und der Verordnung (EU) 2024/1143 über bestimmte Vorschriften für die Kennzeichnung von Spirituosen (ABl. L, 2026/471, 26.2.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2026/471/oj>).

- (3) Gemäß der Verordnung (EU) 2026/471 können die Mitgliedstaaten die Erteilung von Genehmigungen für Wiederbepflanzungen davon abhängig machen, dass diese in demselben geografischen Gebiet verwendet werden, in dem sich die betreffenden gerodeten Rebflächen befinden, wenn die Erhaltung des Weinbaus in diesem geografischen Gebiet aus sozioökonomischen oder ökologischen Gründen gerechtfertigt ist. Um eine einheitliche Anwendung der Bestimmung zur Beschränkung der Verwendung von Wiederbepflanzungsgenehmigungen in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, ist es daher notwendig, diese sozioökonomischen und ökologischen Gründe zu definieren.
- (4) Da die Mitgliedstaaten in Regionen mit einem strukturellen Marktungleichgewicht die Möglichkeit haben, die Wiederbepflanzung von Rebflächen ausschließlich mit Reben zu gestatten, aus denen bestimmte Weinarten erzeugt werden, und nur mit Erzeugungsverfahren, für die sie festgestellt haben, dass sie den Durchschnittsertrag der Anbauregion nicht wesentlich erhöhen oder die im betreffenden Erzeugungsgebiet Tradition haben, ist es erforderlich, harmonisierte, messbare Indikatoren anzuwenden, die das Bestehen eines solchen strukturellen Marktungleichgewichts belegen. In der Delegierten Verordnung (EU) 2026/2093 der Kommission⁴ werden Indikatoren für ein strukturelles Marktungleichgewicht festgelegt, die auch für die Zwecke der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 gelten sollten.
- (5) Die Mitgliedstaaten haben nun die Möglichkeit, von den Erzeugern zu verlangen, dass sie Rebflächen, die als aufgegeben gelten, auf eigene Kosten roden, um eine mögliche Ausbreitung von Schädlingen und Krankheiten auf benachbarte Rebflächen zu verhindern. Es muss festgelegt werden, innerhalb welcher Frist die Erzeuger die Rodung durchführen müssen, nachdem sie von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats über die Verpflichtung zur Rodung von als „aufgegebene Rebflächen“ geltenden Rebflächen auf eigene Kosten unterrichtet wurden. Kommt ein Erzeuger dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Rodung innerhalb eines bestimmten Zeitraums erfolgt, während der Erzeuger die Kosten der Rodung tragen sollte. Um eine einheitliche Anwendung dieser Bestimmung zu gewährleisten, sollten die Elemente definiert werden, die bei der Berechnung der relevanten Kosten zu berücksichtigen sind. Um die Erzeuger dazu anzuhalten, die Rodung innerhalb der gesetzten Frist selbst durchzuführen, sollten die Mitgliedstaaten im Falle eines Verstoßes eine Verwaltungssanktion verhängen können. In Fällen, in denen ein ernstes Risiko der Ausbreitung von Schädlingen und Krankheiten von aufgegebenen Rebflächen auf benachbarte Rebflächen besteht, sollten die Mitgliedstaaten kürzere Fristen für die Rodung solcher Rebflächen festlegen können, und im Falle eines Verstoßes sollten sie rasch handeln, um das Ausbreitungsrisiko so gering wie möglich zu halten.
- (6) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 muss bei jeder Beförderung von Weinbauerzeugnissen zwischen Winzern, Traubenerzeugern, Erzeugern, Verarbeitern, Abfüllern oder Händlern oder von diesen zu Einzelhändlern ein Begleitdokument mitgeführt werden; dabei kann es sich um das elektronische Verwaltungsdokument oder um ein anderes Handelspapier gemäß Artikel 21 Absatz 6 der Richtlinie

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2026/2093 der Kommission vom 10. Juli 2026 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich nationaler Zahlungen für die Destillation von Wein, die grüne Weinlese und die Rodung in begründeten Krisenfällen (ABl. L, 2026/2093, 16.9.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2026/2093/oj).

2008/118/EG des Rates⁵ handeln, aus dem der einzige administrative Referenzcode hervorgeht, oder um das Dokument in Papierform gemäß Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Richtlinie. Die Richtlinie 2008/118/EG wurde durch die Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates⁶ aufgehoben. Die Verordnung (EG) Nr. 684/2009 der Kommission⁷, in der Struktur und Inhalt des elektronischen Verwaltungsdokuments festgelegt sind, und die Verordnung (EWG) Nr. 3649/92 der Kommission⁸, in der die Struktur des vereinfachten Begleitdokuments für die innergemeinschaftliche Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren festgelegt ist, wurden durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1636 der Kommission⁹ aufgehoben. Um Rechtsklarheit zu gewährleisten, sollten die Verweise in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 auf die geltenden Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf die Verwaltungsdokumente entsprechend aktualisiert werden.

- (7) Das elektronische Verwaltungsdokument kann auch für die Zertifizierung ausgeführter Weinbauerzeugnisse verwendet werden. Daher ist es erforderlich, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 enthaltenen Verweise auf die geltenden Rechtsvorschriften der Union auch in den Bestimmungen über die Zertifizierung ausgeführter Weinbauerzeugnisse und über die Dokumente, die als Ausfuhrnachweis verwendet werden können, zu aktualisieren.
- (8) Bis zum 31. Dezember 2020 konnten Mitgliedstaaten, die kein Informationssystem nutzten, ein Verwaltungsdokument oder ein Handelspapier mit dem von der zuständigen Behörde zugewiesenen spezifischen Verwaltungscode als Begleitdokument für von kleinen Erzeugern versandte verbrauchsteuerpflichtige Weinerzeugnisse erstellen. Da diese Möglichkeit nicht mehr besteht, sollten die Verweise auf dieses Verfahren aus der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 gestrichen werden.
- (9) Bei der Durchführung von Überprüfungen und Kontrollen von als Fassware beförderten Weinbauerzeugnissen ist es zu Schwierigkeiten gekommen, denn diese sind betrügerischen Handlungen stärker ausgesetzt als Erzeugnisse, die in etikettierte Flaschen mit Einwegverschluss abgefüllt sind. Für Fälle, in denen die zuständige Behörde nicht über ein EDV-gestütztes System oder Informationssystem über das Eintreffen einer Sendung von als Fassware beförderten Weinbauerzeugnissen

⁵ Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2008/118/oj>).

⁶ Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2020/262/oj>).

⁷ Verordnung (EG) Nr. 684/2009 der Kommission vom 24. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2008/118/EG des Rates in Bezug auf die EDV-gestützten Verfahren für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung (ABl. L 197 vom 29.7.2009, S. 24, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/684/oj>).

⁸ Verordnung (EWG) Nr. 3649/92 der Kommission vom 17. Dezember 1992 über ein vereinfachtes Begleitdokument für die Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die sich bereits im steuerrechtlich freien Verkehr des Abgangsmitgliedstaats befinden (ABl. L 369 vom 18.12.1992, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1992/3649/oj>).

⁹ Delegierte Verordnung (EU) 2022/1636 der Kommission vom 5. Juli 2022 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates durch Festlegung von Struktur und Inhalt der im Zusammenhang mit der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren ausgetauschten Dokumente und durch Festlegung von Schwellenwerten für Verluste aufgrund der Beschaffenheit der Waren (ABl. L 247 vom 23.9.2022, S. 2, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/1636/oj).

informiert wird, sollten daher Bestimmungen festgelegt werden, um sicherzustellen, dass die zuständige Behörde am Entladeort rechtzeitig informiert wird, damit sie die erforderlichen Kontrollen durchführen kann, bevor das Erzeugnis die Betriebsstätte des Empfängers verlässt.

- (10) Für die Beförderung von Erzeugnissen aus Drittländern und von Erzeugnissen, die ursprünglich in ein Drittland oder ein nicht zum Zollgebiet der Union gehörendes Gebiet ausgeführt wurden, gelten gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 besondere Vorschriften. Daher ist es erforderlich, den räumlichen Geltungsbereich der Vorschriften über das Begleitdokument in solchen Fällen zu klären.
- (11) Natürliche oder juristische Personen, die Weinbauerzeugnisse besitzen, sind verpflichtet, über die Ein- und Ausgänge dieser Erzeugnisse Register zu führen und die von ihnen angewendeten önologischen Verfahren, Verarbeitungen und Behandlungen zu Transparenz- und Kontrollzwecken in dieses Register einzutragen. Diese Verfahren sowie das Verfahren zur Zulassung des Einsatzes neuer önologischer Verfahren zu Versuchszwecken durch den betreffenden Mitgliedstaat wurden in der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission¹⁰ festgelegt, die inzwischen durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission¹¹ aufgehoben wurde. Daher ist es angezeigt, die Verweise auf die geltenden Rechtsvorschriften der Union in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 zu aktualisieren und die önologischen Verfahren, Verarbeitungen und Behandlungen zu präzisieren, über die die Marktteilnehmer Register führen müssen.
- (12) Mit sich ändernden Verbraucherpräferenzen nimmt die Erzeugung vollständig oder teilweise entalkoholisierter Weine zu, und der Entalkoholisierungsprozess verändert die Eigenschaften eines Weinerzeugnisses. Um die Kontrollen zu erleichtern, ist es daher angezeigt, die Entalkoholisierung zu den Verfahren hinzuzufügen, die im Ein- und Ausgangsregister zu erfassen sind.
- (13) Um die Finanzmittel der Union sowie die Identität, Herkunft und Qualität des Weins der Union zu schützen, wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eine Datenbank für Analysewerte von Isotopendaten eingerichtet, die auf Analyseproben der Mitgliedstaaten basiert und die zur Aufdeckung von Betrugsfällen beiträgt, indem bestimmte Parameter möglicherweise verfälschter Weine mit den Analysedaten in der Datenbank verglichen werden. Um diese Datenbank weiter zu verbessern, zu erweitern und ihre Funktionsweise zu vereinfachen, sollten die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Daten nicht mehr auf Unionsebene zentralisiert, sondern in nationalen Datenbanken gespeichert werden. Der Nutzen der Datenbank hängt von einer ausreichend großen Zahl von Referenzdatensätzen ab. Daher sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, zusätzliche Referenzdaten in ihre Datenbank

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen (ABl. L 193 vom 24.7.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/606/oj>).

¹¹ Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers (ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/934/oj).

aufzunehmen, die mit anderen von der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV) zugelassenen Analysemethoden gewonnen wurden.

- (14) Um eine wirksame Anwendung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 zu gewährleisten, können die Mitgliedstaaten in Fällen, in denen die Verpflichtungen zur Führung des Ein- und Ausgangsregisters, zur Abgabe von Meldungen oder Mitteilungspflichten nicht eingehalten werden, je nach Schwere und Häufigkeit des Verstoßes Sanktionen mit abschreckender Wirkung verhängen, die bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen zum Ausschluss von den in den Rechtsvorschriften der Union vorgesehenen Unterstützungsmaßnahmen für den Weinsektor führen können. Diese Unterstützungsmaßnahmen finden sich nicht mehr in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, sondern in der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates¹², weshalb in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 korrekt auf die genannte Verordnung Bezug genommen werden sollte.
- (15) Um eine faire Behandlung der Marktteilnehmer zu gewährleisten, sollten bei Verstößen aufgrund außergewöhnlicher Umstände keine Sanktionen verhängt werden. Um eine harmonisierte Anwendung solcher Ausnahmen aufgrund außergewöhnlicher Umstände zu gewährleisten, wurde ihre Definition in der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt¹³, die durch die Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ aufgehoben wurde. Daher sollte der Verweis in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 auf die Definition der außergewöhnlichen Umstände aktualisiert werden.
- (16) Wenn Mitgliedstaaten beschließen, Förder- oder Prioritätskriterien für die Erteilung von Genehmigungen für Neuanpflanzungen anzuwenden, sollten sich die Antragsteller verpflichten, bestimmte mit diesen Kriterien zusammenhängende Merkmale für einen von dem Mitgliedstaat festzulegenden Zeitraum zu bewahren. Diese Verpflichtungen sollten ursprünglich zusammen mit dem Genehmigungssystem für Rebpfanzungen auslaufen, das bis zum 31. Dezember 2045 gelten sollte. Mit der Verordnung (EU) 2026/471 wurde das Genehmigungssystem für Rebpfanzungen verlängert; alle zehn Jahre sind Überprüfungen durchzuführen. Die Verweise auf das frühere Enddatum, den 31. Dezember 2045, müssen daher aus der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 gestrichen werden.

¹² Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2115/oj>).

¹³ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1306/oj>).

¹⁴ Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2116/oj>).

- (17) Das System zur Erfassung der Identität jedes Begünstigten, der Unterstützung im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) erhält, und das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen sind in der Verordnung (EU) 2021/2116 festgelegt. Diese Elemente sind auch für das Dossier des Winzers und die Weinbaukartei relevant. In der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 sollte auf die genannte Verordnung verwiesen werden.
- (18) Für Rebflächen, die eine wichtige Rolle für die Umwelt, die Landschaftspflege oder im sozioökonomischen Bereich spielen, kann die dauerhafte Rodung im Rahmen der Interventionen im Weinsektor in den nationalen Strategieplänen ausgeschlossen werden. Daher ist es angezeigt, solche Flächen in der Weinbaukartei auszuweisen.
- (19) Um die Kohärenz der Maßnahmen für den Weinsektor zu gewährleisten, sieht die Verordnung (EU) 2026/471 vor, dass Erzeuger, die im Rahmen der GAP-Strategiepläne oder nationaler Maßnahmen Unterstützung für die dauerhafte Rodung produktiver Rebflächen erhalten haben, während eines gewissen Zeitraums keine Neuanpflanzungsgenehmigungen beantragen können. Zur einfacheren Anwendung dieser Beschränkung sollten die Angaben zu den Rodungsmaßnahmen, für die eine Unterstützung gewährt wurde, und das Datum ihrer Umsetzung in der Weinbaukartei erfasst werden.
- (20) Gemäß der Verordnung (EU) 2026/471 können die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass Rebflächen, die als aufgegeben gelten, gerodet werden müssen. Daher ist es angezeigt, in die Weinbaukartei aufzunehmen, ob eine Rebfläche als aufgegeben gilt, einer Rodungspflicht unterliegt oder bereits gerodet wurde, um sicherzustellen, dass die Kartei das Produktionspotenzial korrekt widerspiegelt.
- (21) Gemäß Kapitel 2 Abschnitt C des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft¹⁵ kann in Japan hergestellter Wein mit dem vereinfachten Dokument VI-1 in die Union eingeführt werden und Japan kann dafür das vereinfachte Verfahren gemäß Artikel 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 anwenden. Daher sollte Japan in die Liste der Drittländer, die dieses vereinfachte Dokument VI-1 verwenden dürfen, und in die Liste der Drittländer, die das vereinfachte Verfahren für die Einfuhr von Wein in die Union anwenden dürfen, in Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 aufgenommen werden.
- (22) Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273

Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 6 werden die folgenden Absätze angefügt:
„Für die Zwecke des Artikels 66 Absatz 3a Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gilt ein geografisches Gebiet als Gebiet, in dem die Erhaltung des Weinbaus aus sozioökonomischen oder ökologischen Gründen

¹⁵ Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft (ABl. L 330 vom 27.12.2018, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2018/1907/oj).

gerechtfertigt ist, wenn die Weinerzeugung einen direkten und indirekten Beitrag von mindestens 25 % zum Bruttoinlandsprodukt des betreffenden Gebiets leistet, oder wenn dort die Rebflächen wichtig sind, um die Bevölkerung in ländlichen Gebieten zu halten, und die Rebflächen in den letzten zehn Jahren um 7 % oder mehr zurückgegangen sind, oder wenn die Rebflächen dort besondere Merkmale aufweisen, die die lokale Landschaft kennzeichnen, oder überwiegend aus über 30 Jahre alten Reben bestehen, oder wenn dort Rebflächen erforderlich sind, um Umweltmerkmale wie Wasserressourcen, Lebensräume oder die Landschaft zu schützen, oder wenn sie dort aufgrund von Umwelt- oder Klimafaktoren nicht durch alternative Kulturen ersetzt werden können.

Für die Zwecke des Artikels 66 Absatz 3a Unterabsatz 1 Buchstaben b und c wird eine Erzeugungsregion als von einem strukturellen Marktungleichgewicht betroffen eingestuft, wenn eine oder mehrere der Bedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 oder Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/2093 der Kommission* in der betreffenden Region erfüllt sind.

* Delegierte Verordnung (EU) 2026/2093 der Kommission vom 10. Juli 2026 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich nationaler Zahlungen für die Destillation von Wein, die grüne Weinlese und die Rodung in begründeten Krisenfällen (ABl. L, 2026/2093, 16.9.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2026/2093/oj).“

2. In Kapitel II wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 6a

Verpflichtende Rodung aufgegebenen Rebflächen

Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass Erzeuger Rebflächen, die gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d als ‚aufgegebene Rebflächen‘ gelten, auf eigene Kosten roden.

Roden die Erzeuger die betreffenden Rebflächen nicht innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie über die Verpflichtung unterrichtet wurden, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese aufgegebenen Rebflächen innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Zwölfmonatszeitraums gerodet werden. Die anfallenden Kosten gehen zulasten der betroffenen Erzeuger. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 90a Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eine Verwaltungssanktion verhängen.

In Fällen, in denen Schädlinge oder Krankheiten eine ernste Bedrohung für benachbarte Rebflächen darstellen, können die Mitgliedstaaten kürzere Fristen als die in Absatz 2 genannten festlegen.“

3. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Unterabsatz 1 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

„a) für Weinbauerzeugnisse, die innerhalb eines Mitgliedstaats oder zwischen Mitgliedstaaten versandt werden, unbeschadet des Buchstabens b dieses Unterabsatzes:

- i) ein elektronisches Verwaltungsdokument gemäß Artikel 20 dieser Verordnung oder ein Ausfalldokument gemäß Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates* für Erzeugnisse, die unter Steueraussetzung innerhalb der Union befördert werden, sofern aus dem Dokument der einzige administrative Referenzcode gemäß

Artikel 20 Absatz 3 der genannten Richtlinie (im Folgenden „ARC-Nummer“) eindeutig hervorgeht, es gemäß der Codeliste 2 in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1636 der Kommission** ausgestellt wird und — im Falle der Verwendung des Dokuments gemäß Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2020/262 — der Versender die Bedingungen des betreffenden Buchstabens erfüllt;

ii) das vereinfachte elektronische Verwaltungsdokument gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2020/262, das gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1636 der Kommission ausgestellt und verwendet wird, für verbrauchsteuerpflichtige Erzeugnisse, die nach der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr in dem Mitgliedstaat, in dem die Beförderung begonnen hat, innerhalb der Union befördert werden;

iii) eines der folgenden Dokumente, das unter den vom Abgangsmitgliedstaat festgesetzten Bedingungen für die von kleinen Erzeugern gemäß Artikel 48 der Richtlinie (EU) 2020/262 versandten verbrauchsteuerpflichtigen Weinbauerzeugnisse und für nicht verbrauchsteuerpflichtige Weinbauerzeugnisse ausgestellt wurde:

– eine Kopie des elektronischen Verwaltungsdokuments, das von dem seitens des Mitgliedstaats eingerichteten Informationssystem ausgestellt wurde;

– ein anderes Handelsdokument, aus dem der spezifische administrative Referenzcode („MVV-Code“), der dem elektronischen Verwaltungsdokument von diesem System zugeteilt wurde, eindeutig hervorgeht, sofern das Dokument gemäß den geltenden nationalen Vorschriften ausgestellt wurde;

b) für die in ein Drittland oder ein Gebiet gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2020/262 versandten Weinbauerzeugnisse eines der Dokumente gemäß Buchstabe a Ziffer i oder iii dieses Unterabsatzes.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Dokumente gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a müssen entweder die Informationen gemäß Anhang V Abschnitt A enthalten oder den zuständigen Behörden den Zugang zu diesen Informationen ermöglichen.

Tragen diese Dokumente eine ARC-Nummer, die durch das EDV-gestützte System gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2020/262 zugewiesen wurde, oder einen MVV-Code, der durch ein vom Abgangsmitgliedstaat eingerichtetes Informationssystem gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer iii zugeteilt wurde, so müssen die Informationen gemäß Anhang V Abschnitt A der vorliegenden Verordnung im verwendeten System enthalten sein.

* Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2020/262/oj>).

** Delegierte Verordnung (EU) 2022/1636 der Kommission vom 5. Juli 2022 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates durch Festlegung von Struktur und Inhalt der im Zusammenhang mit der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren ausgetauschten Dokumente und durch Festlegung von Schwellenwerten für Verluste aufgrund der Beschaffenheit der

- c) Absatz 3 wird gestrichen.
4. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
- „a) das elektronische Verwaltungsdokument oder ein anderes Handelsdokument, das gemäß Artikel 20 der Richtlinie(EU) 2020/262 verwendet wird, oder ein Dokument gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der vorliegenden Verordnung, sofern der Versender oder eine bevollmächtigte Person im Auftrag des Versenders die in Anhang VI Teil I der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Angaben mitteilt;“
5. Artikel 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Werden die Weinbauerzeugnisse anhand eines der Dokumente gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer i befördert, so besteht der Nachweis für das Verlassen des Zollgebiets der Union in der Ausfuhranmeldung gemäß Artikel 28 der Richtlinie (EU) 2020/262, die von der Ausfuhrzollstelle gemäß Artikel 334 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission* erstellt wird.
- * Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2015/2447/oj).“
6. In Artikel 14 Absatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:
- „Ist das Begleitdokument nicht bereits über das EDV-gestützte System oder das Informationssystem gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer iii oder gemäß Artikel 10 Absatz 5 übermittelt worden, so übermittelt der Versender nicht abgefüllter Weinbauerzeugnisse spätestens bei der Abfahrt des Beförderungsmittels für die folgenden Erzeugnisse eine Kopie des Begleitdokuments an die zuständige Behörde, in deren Einsatzgebiet sich der Verladeort befindet:“
7. Artikel 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:
- „Für die Beförderung innerhalb des Zollgebiets der Union von Weinbauerzeugnissen mit Ursprung in der Union, die ursprünglich in ein Drittland oder ein Gebiet gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2020/262 ausgeführt worden sind, enthält das Begleitdokument folgende Angaben oder ermöglicht es den zuständigen Behörden, diese Angaben abzurufen:“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Im Falle der Verwendung des EDV-gestützten Systems gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2020/262 oder eines vom Abgangsmitgliedstaat eingeführten Informationssystems müssen die Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels in dem verwendeten System enthalten sein.“
8. Artikel 29 erhält folgende Fassung:
- „Artikel 29

In das Register einzutragende Behandlungsarten

(1) Zur Führung des Registers verpflichtete Marktteilnehmer müssen die von ihnen im Einklang mit den Anforderungen und önologischen Verfahren gemäß Artikel 78 Absatz 2 und Artikel 80 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Anhang I Teile A und D der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 angewendeten önologischen Verfahren, Verarbeitungen und Behandlungen sowie den Einsatz neuer önologischer Verfahren zu Versuchszwecken einschließlich des jeweiligen Verweises auf die vom betreffenden Mitgliedstaat gewährte Zulassung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 angeben.

(2) Sofern folgende zugelassene önologische Verfahren durchgeführt werden, werden sie gemäß den Artikeln 16 und 17 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/274 in das Register eingetragen, einschließlich entsprechender Verweise auf Mitteilungen an die zuständigen Behörden gemäß Artikel 30 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung, sofern dies von den Mitgliedstaaten vorgesehen ist:

a) Anreicherung und Süßung (Anhang VIII Teil I Abschnitte A und B der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013; Artikel 11 sowie Anhang I Teil D und Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934);

b) Säuerung und Entsäuerung (Anhang VIII Teil I Abschnitte C und D der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013; Anhang I Teil A Tabelle 1 Nummern 14 und 15 sowie Tabelle 2 Nummern 1.1 bis 1.6 und 1.9 bis 1.12 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934);

c) Entalkoholisierung (Anhang VIII Teil I Abschnitt E der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013);

d) Korrektur des Alkoholgehalts von Wein (Anhang I Teil A Tabelle 1 Nummer 12 und Anhang I Anlage 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934);

e) Senkung des Zuckergehalts von Traubenmost durch Membrankopplung (Anhang I Teil A Tabelle 1 Nummer 16 und Anhang I Anlage 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934);

f) Verwendung von Ionenaustauschharzen (Anhang I Teil A Tabelle 1 Nummer 6 und Anhang I Anlage 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934);

g) Behandlung durch Elektrodialyse (Anhang I Teil A Tabelle 1 Nummer 10 und Anhang I Anlage 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934);

h) Verwendung von Eichenholzstücken für die Weinbereitung (Anhang I Teil A Tabelle 1 Nummer 11 und Anhang I Anlage 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934);

i) Verwendung von Kationenaustauschern zur Weinstabilisierung (Anhang I Teil A Tabelle 1 Nummer 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934);

j) Management von gelösten Gasen in Wein mittels Membrankontaktoren (Anhang I Teil A Tabelle 1 Nummer 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934);

k) Behandlung mittels einer Membrantechnik in Verbindung mit Aktivkohle (Anhang I Teil A Tabelle 1 Nummer 18 und Anhang I Anlage 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934);

l) Einsatz neuer önologischer Verfahren zu Versuchszwecken (Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934);

- m) Verwendung von Dimethyldicarbonat (DMDC) (Anhang I Teil A Tabelle 2 Nummer 2.7 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934);
- n) Verwendung von önologischer Holzkohle (Aktivkohle) (Anhang I Teil A Tabelle 2 Nummer 3.1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934);
- o) Verwendung von Kaliumferrocyanid (Anhang I Teil A Tabelle 2 Nummer 6.5 und Anhang I Anlage 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934);
- p) Verwendung von Polyvinylimidazol-Polyvinylpyrrolidon-Copolymeren (PVI/PVP) (Anhang I Teil A Tabelle 2 Nummer 6.12 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934).

(3) Sofern folgende spezifische Behandlungen stattfinden, werden sie in das Register eingetragen:

- a) Vermischen und Verschnitt gemäß den Artikeln 7 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934;
- b) Abfüllung;
- c) Herstellung von Schaumwein aller Kategorien, von Perlwein und von Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure;
- d) Herstellung von Likörwein;
- e) Herstellung von konzentriertem Traubenmost, auch rektifiziert;
- f) Herstellung von Brennwein;
- g) Verarbeitung zu einem Erzeugnis einer anderen Kategorie, wie etwa aromatisiertem Wein.

Bei der Abfüllung ist die Zahl der abgefüllten Behältnisse und deren Fassungsvermögen anzugeben.“

9. Artikel 39 erhält folgende Fassung:

„Artikel 39

Nationale Datenbanken für Analysewerte von Isotopendaten

Die Datenbank für Analysewerte von Isotopendaten gemäß Artikel 90a Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 besteht aus den in den nationalen Datenbanken für Analysewerte der Mitgliedstaaten enthaltenen Daten. Zu diesem Zweck führt und aktualisiert jeder Mitgliedstaat eine Datenbank für Analysewerte von Isotopendaten auf der Grundlage der ihm von den von ihm benannten Laboratorien gemeldeten Daten. Die Daten werden durch harmonisierte Isotopenanalysen mindestens der Ethanol- und Wasserbestandteile von Weinbauerzeugnissen gewonnen und ermöglichen entsprechende Kontrollen während der Vermarktung von Weinbauerzeugnissen im Einklang mit den Verfahren gemäß Artikel 80 Absatz 5 der genannten Verordnung und den Vorschriften und Verfahren, die in den Artikeln 27 und 28 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/274 festgelegt sind. Die Mitgliedstaaten können beschließen, zur Überprüfung der Unverfälschtheit von Weinen und zur Aufdeckung von Betrug zusätzliche Daten in die Datenbank aufzunehmen. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten wissenschaftlich validierte Analysemethoden für Weinbauerzeugnisse anwenden, einschließlich der von der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV) angenommenen Methoden.“

10. Artikel 42 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „Für die Kontrollen betreffend die anhand der Begleitdokumente gemäß Artikel 10 durchgeführten Beförderungen haben die gemäß Artikel 40 benannten zuständigen Behörden Zugang zu den im EDV-gestützten System gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2020/262 enthaltenen Informationen und zu Informationen über die Verbringungen von Weinbauerzeugnissen, die im Rahmen des Verfahrens gemäß Kapitel IV der genannten Richtlinie befördert werden.“
11. In Artikel 46 wird folgender Absatz angefügt:
- „Sorgt der Mitgliedstaat auf eigene Kosten dafür, dass eine aufgegebene Rebfläche gerodet wird, so werden die anfallenden Kosten zulasten des Erzeugers gemäß Artikel 6a Absatz 2 unter Berücksichtigung der Kosten für Arbeit, Maschineneinsatz und Transport und anderer anfallender Kosten objektiv berechnet.“
12. Artikel 48 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:
- „Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Verpflichtung zur Vorlage der Meldungen bis zu den in Absatz 1 genannten Terminen sind die betreffenden Marktteilnehmer unter folgenden Bedingungen in dem betreffenden Haushaltsjahr oder im darauf folgenden Haushaltsjahr von der finanziellen Unterstützung der Union für die Interventionskategorie gemäß Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates*, auf die sich die Verstöße beziehen, ausgeschlossen:
- * Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2115/oj>).“
- b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- „b) wurden die in den Meldungen gemäß Absatz 1 enthaltenen Angaben von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten als unvollständig oder unrichtig beurteilt und ist die Kenntnis der fehlenden oder fehlerhaften Angaben für die ordnungsgemäße Anwendung der Interventionskategorien gemäß Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 von wesentlicher Bedeutung, so wird die finanzielle Unterstützung der Union für die Interventionskategorie, auf die sich die Verstöße beziehen, anteilig um einen Betrag gekürzt, der von der zuständigen Behörde je nach Schwere des Verstoßes festgesetzt wird.“
13. Artikel 49 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Sanktionen werden nicht verhängt in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und c der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates*.
- * Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der

Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2116/oj>).“

14. Die Anhänge I bis IV und VII werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19.10.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN